

Adressat eines Individualaktes ein einzeln bestimmtes Rechtssubjekt ist. Daß ihr Adressatenkreis genau feststeht, unterscheidet sie wiederum von der Rechtsnorm, deren Adressatenkreis nicht feststeht.

Erläutern wir das, indem wir ein weiteres Beispiel für diese Art von Rechtsverwirklichungsentscheidungen nennen, die Arbeitsordnung (§91 AGB). Eine Arbeitsordnung richtet sich jeweils genau an die Werk­tätigen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Betrieb tätig sind, in dem sie gilt. Sie enthält nicht wie eine Rechtsnorm gene­relle Berechtigungen und Verpflichtungen, aber auch keine nur auf einen einzelnen Werk­tätigen bezogenen Rechte und Pflichten. Letzteres unterscheidet sie vom Individualakt.